



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen 08.06.2009
Name Dr. Thomas Weimer
Durchwahl 07071 757-3742
Aktenzeichen 54.1-6/8823.12-1 / Schwenk /
Klinkerkühler
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 8905151094449	
Bitte bei Zahlung angeben!	
Betrag:	30450,00 EUR

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs
der Anlage zur Herstellung von Zementen im Zementwerk Allmendingen
der Schwenk Zement KG

Entscheidung vom 08.06.2009, Nr. 54.1-6/8823.12-1 / Schwenk / Klinkerkühler

Inhaltsverzeichnis

1.	Entscheidung	Seite	3
2.	Nebenbestimmungen	Seite	5
3.	Gründe	Seite	7
4.	Gebühr	Seite	11
5.	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	12
6.	Hinweise	Seite	12
7.	Anhang (Unterlagen)	Seite	14

1. Entscheidung

1.1 Der Schwenk Zement KG, Allmendingen,

- Antragstellerin -

wird auf ihren Antrag vom 25.11.2007, ersetzt durch Antrag vom 20.03.2008 i. d. F. vom 15.05.2008, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 23.03.2009 und 05.05.2009 die immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

für den Austausch des bislang betriebenen Satelliten-Klinkerkühlers gegen einen Rostkühler sowie für die Errichtung und den Betrieb eines Gasbypasses zur Chlorausschleusung auf den Grundstücken Flst. Nr. 1114 und 1140 der Gemarkung Allmendingen erteilt. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen zugelassen:

- Demontage des bestehenden Satelliten-Klinkerkühlers,
- Neubau eines Kühlergebäudes,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Klinkerkühlers (Rostkühler),
- Errichtung und Betrieb eines neuen Gewebefilters zur Abreinigung der Klinkerkühler-Abluft,
- Errichtung und Betrieb eines 41 Meter hohen Kamins zur Ableitung der Abluft aus dem neuen Klinkerkühler,
- die Errichtung und den Betrieb eines Gasbypasses am Wärmetauscherofen,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Gewebefilters zur Abreinigung des über den Gasbypass geführten Abgasteilstromes sowie
- die mit den aufgeführten Maßnahmen verbundenen Änderungen im Bereich des Wärmetauscherofens.

Die Änderungen werden durch die im Anhang genannten Unterlagen 1 bis 70 beschrieben. Die Anlage ist gemäß den dem o. a. Antrag beigefügten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.2 Begrenzung der Luftschadstoffemissionen

1.2.1 Über die Emissionsquellen „Kamin Ofenabgas“ und „Kamin Kühlerabluft“ darf Gesamtstaub mit den folgenden Massenkonzentrationen mit dem Abgas abgeleitet werden:

Emissionsquelle	max. Massenkonzentration	
	<i>Tagesmittelwert</i>	<i>Halbstundenmittelwert</i>
a) Kamin Ofenabgas	10 mg/m ³	20 mg/m ³
b) Kamin Kühlerabluft	20 mg/m ³	40 mg/m ³

Im Übrigen gelten für die Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“ die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 1.2.1 i. V. m. Nr. 1.2.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.05.2008, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter.

1.2.2 Luftmengen, die zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen nach Nr. 1.2.1 Buchstabe b) unberücksichtigt.

1.3 Für den über den Gasbypass geführten Teilstrom der Verbrennungsgase des Wärmetauscherofens wird gemäß § 4 Abs. 7 der 17. BImSchV eine Mindestverweilzeit von 0,35 Sekunden zugelassen. Diese Ausnahme ergeht unter der Bedingung, dass die in § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV genannten Grenzwerte für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid in dem über den Gasbypass geführten Teilstrom eingehalten werden.

1.4 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten vorangegangene Genehmigungen und Anordnungen weiter.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage zur Herstellung von Zementen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids entsprechend der Änderung nach Nr. 1.1 betrieben wird. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium schriftlich mitzuteilen.

2.1.2 Überwachung

.1 Emissionsquelle „Kamin Ofenabgas“:

Nr. 2.1.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 26.05.2008, Az.: 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Gewebefilter, gilt entsprechend.

.2 Emissionsquelle „Kamin Kühlerabluft“:

Die Emissionen des Luftschadstoffe nach Nr. 1.2.1 Buchstaben b (Gesamtstaub) sind während der Betriebszeit an der Emissionsquelle „Kamin Kühlerabluft“ durch kontinuierliche Messungen zu überwachen. Die Anforderungen sind eingehalten, wenn kein Tagesmittelwert und kein Halbstundenmittelwert nach Nr. 1.2.1 Buchstabe b überschritten wird.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist dem Regierungspräsidium Tübingen spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlichten Richtlinien¹ vom 13. Juni 2005 entsprechen.

¹ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rundschreiben vom 13. Juni 2005 (GMBI. 2005, Nr. 38, S. 795): „Richtlinien über die Eignungsprüfung von Mess- und Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen, die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- und Betriebsgrößen, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen“

Es ist ein Kontrollbuch über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen zu führen. Das Kontrollbuch ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

Nach Einbau der Messeinrichtungen sind diese von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist alle drei Jahre, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen. Die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchzuführen. Über die Kalibrierung und die Funktionsprüfung sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2002) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Tübingen nach Durchführung vorzulegen.

An der Emissionsquelle „Kamin Klinkerkühler“ sind geeignete Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.

.3 Emissionsmessungen im Bypassstrom:

Durch einmalige Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ist spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachzuweisen, dass in dem über den Gasbypass geführten Teilstrom des Ofenabgases die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 der 17. BImSchV für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid eingehalten werden.

Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

2.2 Baurechtliche Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.1 der Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.12.2007 und 28.07.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Klinkerkühler, gelten entsprechend.

3. Gründe

3.1 Vorhaben und Genehmigungsverfahren

Die Schwenk Zement KG plant, die Anlage zur Herstellung von Zementen im Werk Allmendingen wie unter Nr. 1.1 angegeben zu ändern. Das Vorhaben gliedert sich in zwei Teilbereiche:

- 1) Austausch des bislang betriebenen Satelliten-Klinkerkühlers gegen einen Rostkühler.
- 2) Ausrüsten des Wärmetauscherofens mit einem Gasbypass zur Chloridausschleusung.

Die Änderungen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs hierzu. Sachlich und örtlich zuständig ist das Regierungspräsidium Tübingen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a BImSchZuVO).

Für das Teilvorhaben „Klinkerkühler“ hatte die Schwenk Zement KG bereits mit Schreiben vom 25.11.2007 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt, die die nach der Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung einschließt (§ 13 BImSchG). Gleichzeitig hatte sie auch beantragt, für einzelne Baumaßnahmen (Fundamente etc.) den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG zuzulassen, um diese Arbeiten während des geplanten Ofenstillstandes im Winter 2007 / 2008 durchführen zu können. Dies wurde mit Bescheid vom 28.12.2007 zugelassen.

Mit Schreiben vom 20.03.2008 und 15.05.2008 hat die Firma dann einen modifizierten, um die Errichtung und den Betrieb einer Chlor-Bypass-Anlage erweiterten Antrag vorgelegt und damit auch den vorzeitigen Beginn für die gesamten Baumaßnahmen und die Vormontage beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 28.07.2008 zugelassen.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger und in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Vom 20.05.2008 bis 19.06.2008 lagen der Antrag und die Unterlagen beim Bürgermeisteramt Allmendingen und beim Regierungspräsidium Tübingen zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 03.07.2008 erhoben werden.

Von einer Einzelperson wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV abgesehen. Dies wurde im Staatsanzeiger und im Internet auf der hierfür vorgesehenen Seite des Regierungspräsidiums öffentlich bekannt gemacht und dem Einwender mit Schreiben vom 16.07.2008 mitgeteilt. Aus den Einwendungen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen würden. Im Einzelnen:

- a) Einwendungen zum Umbau des Klinkerkühlers und Neubau eines Kühlergebäudes mit Luftkühler und Filter:

„Die dargestellten Zahlen sind nur angenommene Zahlen, die nicht nachprüfbar sind, sondern erst nach Inbetriebnahme vorliegen. Hier müsste man aus gegebenem Anlass eine Fremdüberwachung installieren, da in der Vergangenheit mehrmals Staubimmissionen verursacht wurden, die nach Nachprüfung definitiv vom Werk Allmendingen ausgegangen sind.“

Entsprechend dem Stand der Technik wird die Abluft des Klinkerkühlers über ein Gewebefilter abgereinigt. Im Einklang mit Nr. 5.2.1 TA Luft beantragt die Firma Schwenk für Gesamtstaub einen Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³. Des weiteren liegt dem Antrag eine Schadstoff-Immissionsprognose bei. In dem Gutachten wird unter anderem auch die Deposition von Staub im Einwirkungsbereich des Zementwerks untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die Vorgaben der Nr. 4.3 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag eingehalten werden.

Die Emissionen an Gesamtstaub werden im Abgaskamin des Klinkerkühlers kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet. Funktionsstörungen der Filteranlage können somit unmittelbar erkannt und behoben werden. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres ist ein Bericht zu erstellen, der dem Regierungspräsidium nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen ist. Einer Fremdüberwachung bedarf es daher nicht.

b) Einwendungen zur Errichtung und zum Betrieb der Gasbypass-Anlage:

„Zum Schutz der Umwelt und der Bürger in der Umgebung ist der Betrieb einer Chlor-Bypass-Anlage mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden, die zwangsläufig zu einer permanenten Fremdüberwachung führen muss.“

Die Bypass-Anlage soll eine Anreicherung von Chlorid (Salz) im Ofensystem verhindern und so einen störungsfreien Betrieb gewährleisten. Zu diesem Zweck wird ein Teil des Abgasstroms oberhalb des Ofeneinlaufs abgezogen, mit Frischluft abgekühlt, entsprechend dem Stand der Technik über ein separates Gewebefilter abgereinigt und - ohne dass eine neue Emissionsquelle entsteht - mit dem übrigen Abgasstrom über den Hauptkamin abgeleitet. Das Bypass-Gas wird somit von den kontinuierlichen und wiederkehrenden Emissionsmessungen am Drehofenkamin mit erfasst.

Der Betrieb der Bypass-Anlage ist mit keinerlei Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verbunden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat der Einwender seine Einwendungen mit Stellungnahme des Labors für Umweltanalytik und Arbeitssicherheit Wolfgang Döring vom 16.07.2008 ergänzt bzw. erweitert (Fax vom 16.07.2008 an die Gemeinde Allmendingen). Auch aus dieser Stellungnahme ergeben sich keine Anhaltspunkte, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen würden.

3.2 Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Die staubbeladene Abluft des Klinkerkühlers wird entsprechend dem Stand der Technik mittels Gewebefilter gereinigt und abgeleitet. Der beantragte Emissionsgrenzwert von 20 mg/m³ entspricht den Vorgaben der Nr. 5.2 TA Luft. Die gereinigte Abluft wird gemäß Nr. 5.5 TA Luft über einen Schornstein abgeleitet.

Für das Ofenabgas wird ein Staubgrenzwert (Tagesmittelwert) von 10 mg/m³ beantragt. Dies entspricht der Hälfte des nach § 5a Abs. 2 i. V. m. Anh. II.1.1 der 17. BImSchV zu fordernden und bislang zugelassenen Wertes. Die übrigen Emissionsgrenzwerte ändern sich nicht.

Die nach § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV geforderte Mindestverweilzeit von 2 Sekunden kann für den über den Gasbypass geführten Teilstrom der Verbrennungsgase des Drehrohrofens prinzipbedingt nicht eingehalten werden. Sinn und Zweck des Bypasses ist nämlich, den Abgasteilstrom unmittelbar nach dem Austritt aus dem Ofen abzukühlen um die in der Gasphase vorliegenden Chloride zu kondensieren und abzuscheiden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich Chloride im Ofensystem anreichern und damit Betriebsstörungen (z. B. Anbackungen) verursachen können.

Gemäß § 4 Abs. 7 der 17. BImSchV können die zuständigen Behörden jedoch *„andere Mindesttemperaturen oder Mindestverweilzeiten (Verbrennungsbedingungen) zulassen, sofern die sonstigen Anforderungen der Verordnung eingehalten werden und die Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und für Kohlenmonoxid eingehalten werden“*. Die sonstigen, für das Zementwerk als Mitverbrennungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 7 der 17. BImSchV geltenden Anforderungen der Verordnung werden vorliegend eingehalten. Die Einhaltung der in § 4 Abs. 7 zusätzlich geforderten - eigentlich für Verbrennungsanlagen gültigen Emissionsgrenzwerte nach § 5 Abs. 1 für organische Stoffe und Kohlenmonoxid - ist nach Inbetriebnahme des Gasbypasses durch Messung nachzuweisen. Unter diesen Voraussetzungen konnte die Ausnahme von der Verweilzeit nach § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV zugelassen werden.

Für den nicht über den Bypass geführten Hauptstrom der Verbrennungsgase werden die Verbrennungsbedingungen des § 4 Abs. 6 der 17. BImSchV (2 Sekunden bei 850 °C) erfüllt.

Auch der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) durch Luftschadstoffe ist sichergestellt: das den Antragsunterlagen beiliegenden Gutachten über die zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen weist nach, dass die Vorgaben der Nr. 4 TA Luft erfüllt sind.

Auf die Lärmemissionen der Anlage haben die Änderungen keinen relevanten Einfluss. Die Lärmimmissionsprognose kommt zu dem Schluss, dass die Lärmimmissionen an allen betrachteten Immissionsorten gleich bleiben bzw. geringfügig sinken.

3.2.2 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Andere öffentlichrechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen erhoben. Die Gemeinde Allmendingen hat am 12.12.2007 für den Umbau des Klinkerkühlers und am 28.05.2008 für die Errichtung und den Betrieb der Gasbypass-Anlage das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht durchzuführen, da mit der Änderung keine Erhöhung der Anlagenleistung verbunden ist und durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV zu erwarten sind.

4. Gebühr

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 30.450,-- Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) vom 19.12.2006, geändert durch VO vom 12.02.2009 (GBl. S. 415) und Nr. 8.3.1, 8.1.1 und 8.1.9 des Gebührenverzeichnisses und der Anmerkung (2) hierzu sowie der Ziff. 20.101 der Gebührenverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe der Kunden-Referenznummer an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf dem beiliegenden Überweisungsträger angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Reinhard

6. Hinweise

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Die Genehmigung wird gemäß § 16 BImSchG erteilt. Sie schließt die notwendige Baugenehmigung nach der Landesbauordnung ein.

6.1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.

6.1.3 Der Erlass nachträglicher Anordnungen nach § 17 BImSchG bleibt vorbehalten.

6.1.4 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

6.2 Arbeitsschutz

Die arbeitsschutzrechtlichen Hinweise unter Nr. 6.2 der Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.12.2007 und 28.07.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Klinkerkühler, gelten entsprechend.

6.3 Baurecht

Die baurechtlichen Hinweise unter Nr. 6.1 der Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.12.2007 und 28.07.2008, Az. 54.1-6 / 8823.12-1 / Schwenk / Klinkerkühler, gelten entsprechend.

7. Anhang (Unterlagen)

Ordner 1:

7.1 Anschreiben

- Schreiben der Schenk Zement KG vom 05.05.2009
(Anforderungen der 17. BImSchV - Verweilzeit) Unterlage 1
- Schreiben der Schenk Zement KG vom 23.03.2009
(Ergänzung der Antragsunterlagen) Unterlage 2
- Schreiben der Schenk Zement KG vom 21.10.2008
(Antrag auf Ausnahme nach § 4 Abs. 7 der 17. BImSchV)..... Unterlage 3
- Schreiben der Schenk Zement KG vom 15.05.2008
(Ergänzung der Antragsunterlagen) Unterlage 4
- Schreiben der Schenk Zement KG vom 20.03.2008
i. d. F. vom 16.05.2008 (Anschreiben Antrag) Unterlage 5
- Verpflichtungserklärung nach § 8a BImSchG vom 20.03.2008 Unterlage 6

7.2 Inhaltsübersicht Unterlage 7

7.3 Antrag der Schwenk Zement KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, bestehend aus:

- Formblatt 1.1 (Antrag) Unterlage 8
- Formblatt 1.2 (Antrag) Unterlage 9

7.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens Unterlage 10

7.5 Lagepläne

- Übersichtsplan 1 : 2500 Unterlage 11
- Lageplan Gasbypass 1 : 500 Unterlage 12
- Lageplan Klinkerkühler 1 : 500 Unterlage 13

7.6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

- Verfahrenstechnische Beschreibung des Projektes
„Kühlerumbau“ und „Bypassanlage“ Werk Allmendingen Unterlage 14
- Fließschema 1 - Drehofen 4 Werk Allmendingen nach Umbau Unterlage 15
- Fließschema 2 - Drehofen 4 Werk Allmendingen nach Umbau Unterlage 16
- Formblatt 2.1 (Techn. Betriebseinrichtungen) Unterlage 17

7.7 Technische Daten der gehandhabten Stoffe

- Formblatt 2.2 (Verfahren - Stoffübersicht) Unterlage 18
- Formblatt 2.3 (Verfahren - Stoffdaten: Chemie/Physik) Unterlage 19
- Formblatt 2.4 (Verfahren - Stoffdaten: Wirkung/Gefahr) Unterlage 20

7.8 Emissionen

- Formblatt 2.5 (Emissionen - Vorgänge)..... Unterlage 21
- Formblatt 2.6 (Massen/Abgasreinigung)..... Unterlage 22
- Formblatt 2.7 (Emissionen/Quellenverzeichnis) Unterlage 23
- Technischer Bericht TB-UBt-0023/2008, Gutachterliche Stellungnahme zur erforderlichen Schornsteinmindesthöhe des Kühlerabluftkamins an der Ofenanlage im Zementwerk Allmendingen, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, 14.03.2008 Unterlage 24
- Technischer Bericht TB-UBt-194/2007, Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen des zukünftigen Betriebs der Drehofenlinie 4 der Schwenk Zement KG auf die Umgebung von Allmendingen, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, 14.03.2007 Unterlage 25
- Ergänzung zur Gutachterlichen Stellungnahme UBt-TB-194/2007: Nachweis der Einhaltung des Immissions-Tageswertes und des Immissions-Stundenwertes für Schwefeldioxid entsprechend den Vorgaben der Nr. 4.7.2 und der Nr. 4.7.3 der TA Luft, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf. 15.05.2008.... Unterlage 26
- Technischer Bericht TB-UBt-0186/2007, Gutachterliche Stellungnahme zu den Verbrennungsbedingungen im Ofeneinlauf an der Drehofenanlage im Werk Allmendingen der Schwenk Zement KG bei einer Erhöhung des Altreifenanteils von 20 auf bis zu 30 % der Feuerungswärmeleistung, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, 22.02.2008 Unterlage 27
- Formblatt 2.8 (Lärm)..... Unterlage 28
- Formblatt 2.9 (Lärm, verursacht von der Anlage) Unterlage 29
- Technischer Bericht TB-UBt-0157-2/2007, Gutachterliche Stellungnahme über die zu erwartenden Lärmimmissionen in der Umgebung des Zementwerks Allmendingen der Schwenk Zement KG, Werksgruppe Süd hervorgerufen durch verschiedene Umbaumaßnahmen zur Ofenmodernisierung, korrigierte Berichtsfassung, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, 22.02.2008.... Unterlage 30

7.9 Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz

- Formblatt 2.15 (Arbeitsschutz)..... Unterlage 31
- Formblatt 2.16 (Arbeitsschutz)..... Unterlage 32
- Formblatt 2.17 (Arbeitsschutz)..... Unterlage 33

7.10 Störfall / Brandschutz

- Formblatt 2.10 (Störfall)..... Unterlage 34
- Formblatt 2.13 (Brandschutz) Unterlage 35
- Anlage zu Formblatt 2.13 (Ausschnitte aus Bauantragsunterlagen)..... Unterlage 36
- Formblatt 2.14 (Brandschutz) Unterlage 37

7.11 Reststoffe und Abfälle

- Formblatt 2.11 (Abfallverwertung) Unterlage 38
- Formblatt 2.12 (Abfallbeseitigung)..... Unterlage 39

7.12 Wasser / Gewässerschutz

- Formblatt 2.18 (Wassergefährdende Stoffe) Unterlage 40

7.13 Umweltverträglichkeitsprüfung

- Formblatt 2.19 (Umweltverträglichkeitsprüfung) Unterlage 41
- Vorprüfung auf UVP-Pflichtigkeit nach UVPG für das Vorhaben Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Umbau des Klinkerkühlers und Errichtung und Betrieb einer Chlor-Bypass-Anlage, AG.L.N - Dr. Ulrich Tränkle Landschaftsplanung und Naturschutzmanagement, Blaubeuren, 17.03.2007 Unterlage 42
- Technischer Bericht TB-UBt-020/2006, Staubimmissionsprognose für den Steinbruch des Zementwerks Allmendingen der Schwenk Zement KG mit erweiterter Abbaufäche, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, 27.05.2006.... Unterlage 43

7.14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung Unterlage 44

7.15 Bauvorlagen I (Bypassanlage)

- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) Unterlage 45
- Neubau Bypassanlage: Kurzbeschreibung des Vorhabens..... Unterlage 46
- Baubeschreibung..... Unterlage 47
- Bauleiter-Erklärung..... Unterlage 48
- Angaben zu gewerblichen Anlagen Unterlage 49
- Neubau Bypassanlage: Berechnung der Flächen und Rauminhalte nach DIN 277..... Unterlage 50
- Erhebungsbogen für Baugenehmigung Unterlage 51
- Lageplan, schriftlicher und zeichnerischer Teil (§ 4 LBOVVO) Unterlage 52
- Planung Bypassanlage, Grundriss, Plan-Nr. GES-BG0120, 1 : 200 Unterlage 53
- Planung Bypassanlage, Ansicht West, Plan-Nr. GES-BG0100, 1 : 200 Unterlage 54
- Planung Bypassanlage, Ansicht Nord, Plan-Nr. GES-BG0110, 1 : 200 Unterlage 55

Ordner 2:

7.16 Bauvorlagen II (Kühlerumbau)

- Antrag auf Baugenehmigung (§ 49 LBO) Unterlage 56
- Bauvorlagenberechtigung (Qualifikation des Kernteams)..... Unterlage 57

- Baubeschreibung.....	Unterlage 58
- Baubeschreibung Kühlerumbau	Unterlage 59
- Abbruch baulicher Anlagen - Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO -	Unterlage 60
- Bauleiter-Erklärung.....	Unterlage 61
- Kühlerumbau: Berechnung der Flächen und Rauminhalte nach DIN 277.....	Unterlage 62
- Lageplan, schriftlicher und zeichnerischer Teil (§ 4 LBOVVO)	Unterlage 63
mit Anlage: Baulastenblatt Nr. 394	Unterlage 64
- Kühlerumbau, Grundriss Kühlergebäude, Luftkühler und Filter, Plan-Nr. GES-BG2000, 1 : 100,.....	Unterlage 65
- Kühlerumbau, Grundriss und Schnitte, Kühlergebäude, Plan-Nr. GES-BG4000, 1 : 100,.....	Unterlage 66
- Kühlerumbau, Grundriss und Schnitte, Entstaubungsanlage Klinkerkühler, Plan-Nr. GES-BG5000, 1 : 100,.....	Unterlage 67
- Kühlerumbau, Ostansicht Kühlergebäude, Luftkühler und Filter, Plan-Nr. GES-BG6000, 1 : 100,.....	Unterlage 68
- Kühlerumbau, Westansicht Kühlergebäude, Luftkühler und Filter, Plan-Nr. GES-BG7000, 1 : 100,.....	Unterlage 69
- Kühlerumbau, Grundriss Entwässerung, Bereich Luftkühler und Filter, Plan-Nr. GES-BG9000, 1 : 200,.....	Unterlage 70